

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Rascheid**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 24. Okt. 2023**

Der Ortsgemeinderat Rascheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 07.09.2023 und 24.10.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Personen, die nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Nutzungsrecht nach §§ 12, 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rascheid erwirbt,
5. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
6. mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

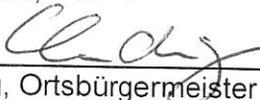
**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.11.2011 außer Kraft.

Rascheid, 24.10.23

  
Ludwig, Ortsbürgermeister



## Anlage

### **zur Satzung der Ortsgemeinde Rascheid über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24. Okt. 2023**

#### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 125,00 €
  - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an 350,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 350,00 €
3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Pflege) 3.000,00 €
4. Überlassung einer Naturbegräbnisstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Namenstafel gem. § 13 Nr. 3 der Friedhofssatzung) 1.400,00 €  
Beilegung 2. Urne Naturbegräbnisstätte (inkl. Namenstafel gem. § 13 Nr. 3 der Friedhofssatzung) 800,00 €

#### **II. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 170,00 €
  - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an 230,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 170,00 €

#### **III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

#### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung
    - a) einer Leiche 70,00 €
    - b) einer Urne 70,00 €
- je Bestattung inkl. Reinigung der Leichenhalle

### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.